

VO Wirtschaftsstrafrecht (500.091, Bachelorstudium)

Schallmoser

Lehrveranstaltungsprüfung am 29.9.2025

1. Wie wird der Grundsatz, wonach „Straftaten sich nicht lohnen sollen“, im StGB umgesetzt?
2. Warum ist § 7 Abs 1 StGB für alle Delikte im StGB so wichtig?
3. Zu § 304 Abs 1 1. Satz StGB (Bestechlichkeit):
 - a) Nennen Sie den objektiven Tatbestand des § 304 Abs 1 1. Satz StGB im Wortlaut.
 - b) Worauf muss sich der Tatvorsatz des Täters bei § 304 Abs 1 1. Satz StGB beziehen?
 - c) Sieht § 304 Abs 1 1. Satz StGB einen erweiterten Vorsatz vor?
 - d) Ist § 304 Abs 1 1. Satz StGB ein Verbrechen oder ein Vergehen?
 - e) Ist § 304 Abs 1 1. Satz StGB ein Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikt?
4. Stimmt diese Aussage? Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB ist bloß versucht (§ 15 StGB), wenn es nicht zur Bereicherung des Täters gekommen ist.
5. A ist Inhaber eines kleinen Produktionsbetriebs, der X-GmbH. Eines Abends erhält er über einen Anruf eine schlechte Nachricht, woraufhin er das Betriebsgebäude rasch verlässt und absperrt. In der Hektik hat er vergessen, dass B noch im Gebäude ist, der sodann unfreiwillig die ganze Nacht dort ausharren muss. Hat sich A wegen § 99 Abs 1 StGB (Freiheitsentziehung) strafbar gemacht? Kommt eine Verbandsverantwortlichkeit nach VbVG in Betracht?
6. Erklären Sie anhand eines wirtschaftsstrafrechtlichen Delikts die Begriffe „Tatvorsatz“ und „erweiterter Vorsatz“.
7. Gibt es Delikte im StGB, die ein rein objektives Verhalten/Geschehen unter Strafe stellen, aber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit verlangen? Warum/warum nicht?
8. Kann
 - a) „Rücktritt vom Versuch“
 - b) „Tätige Reue“bei(m Versuch) einer Geldwäsche (§ 165 Abs 1 StGB) geltend gemacht werden?
9. Warum ist folgende Argumentation eines Beschuldigten nur selten aussichtsreich?: „Ich wusste nicht, dass das verboten ist.“
10. Was ist mit dem Begriff „Compliance“ gemeint und wofür ist das relevant?
11. X ist mit seinem Einzelunternehmen in einer finanziellen Krise. Da er aber seit Jahren keinerlei Überblick über seine Finanzen hat, weil er schlicht aufgehört hat zu bilanzieren, bemerkt er die angespannte Situation gar nicht. Stattdessen kauft er für enorm viel Geld neue Büromöbel „zu Repräsentationszwecken“, obwohl er ohnehin kaum Kundenkontakt hat. Dadurch kommt es endgültig zur Zahlungsunfähigkeit des X und bei einem seiner Gläubiger im Insolvenzverfahren zu einem beträchtlichen Ausfall. Wie ist die Strafbarkeit von X zu beurteilen?

Bitte wenden!

12. X beantragt eine Agrarförderung bei der zuständigen Förderstelle. Ihm werden, wie erhofft, Förderungen in Höhe von Euro 420.000,-- konkret zur Bewirtschaftung seiner Agrarflächen ausbezahlt. Die Agrarförderung ist zwar eingetroffen, X hält seine ursprünglichen Pläne zur Bewirtschaftung der Flächen aber nicht mehr für sinnvoll. Er lässt das Geld daher am Konto liegen. Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von X?

13. A beschäftigt insgesamt zwölf Mitarbeiter. Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von A in den nachfolgenden Konstellationen?

- Zwei Mitarbeiter hatte A noch ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet. Als sich die finanzielle Lage zuspitzt, beginnt er, die Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn der Mitarbeiter zwar einzubehalten, aber nicht mehr an den Sozialversicherungsträger abzuführen. Erst als er deswegen vor dem Strafrichter steht, entscheidet er sich kurz nach dem Ende der Gerichtsverhandlung, die ausständigen Beiträge zu zahlen, was er auch unverzüglich tut.
- Die übrigen zehn Mitarbeiter wurden von A bereits nicht mehr zur Sozialversicherung angemeldet, weil er sich die Beiträge zur Sozialversicherung „sowieso nicht mehr leisten kann“.

14. A ist Amtsträger und arbeitet für die Gemeinde X. Neuerdings fordert er vorsätzlich von den Bauwerbern dafür, dass er (inhaltlich stets korrekte) Baubescheide ausstellt, erhebliche Geldsummen. Die Bauwerber B und C sind so in Vorfreude darauf, ein eigenes Haus errichten zu können, dass sie dem A die Summen auch bezahlen. Nur D lehnt die Geldforderung des A erbost ab. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D und stellen Sie sich die Frage, ob zudem eine etwaige Verbandsverantwortlichkeit der Gemeinde X im Raum steht.

15. B ist langjähriger Geschäftspartner des A: Während B durch wiederholte Einbruchsdiebstähle erhebliche Summen an Bargeld erbeutet, veranlagt A die Beute, deren Herkunft er kennt, bei seiner Hausbank. Gegenüber seiner Bank gibt er dabei stets wahrheitswidrig an, dass ihm seine wohlhabenden Großeltern dieses Geld als Taschengeld zustecken. Wie ist die Strafbarkeit von A zu beurteilen?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten, wenn eine juristische Begründung erforderlich ist.

Viel Erfolg!